

### Aemtlliche Verlautbarungen.

Z. 1282. (3)

Nr. 11898. VI.

#### K u n d m a c h u n g

der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung Laibach. — Die Verpachtung der allgemeinen Verzehrungssteuer von Wein, Weinmost und Maische, dann vom Fleischverschleiß im ganzen politischen Bezirke Umgebung Laibachs, wird hiemit in Folge Verordnung der wohlabbl. k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung vom 1. September l. J., Nr. 12131/1935, auf ein Jahr, und zwar vom 1. November 1835 bis letzten October 1836, unter folgenden Bedingungen zur Versteigerung gebracht. **Ersten s.** Dem Pächter wird von der Staatsverwaltung das Recht eingeräumt, während dieser Zeit die Verzehrungssteuer von den obbenannten Steuerobjecten nach den in dem Subernial-Circulare vom 26. Juni 1829, Nr. 13711 E., dann dem beigefügten Anhang und Tariffe und nachträglichem Subernial-Circulare vom 12. August und 1. October 1830, Nr. 18234 und 22881, enthaltenen Vorschriften einzubeben. — **Zweitens.** Zur Pachtung wird Jedermann zugelassen, welcher nach den Gesetzen und der Landesverfassung hiervon nicht ausgeschlossen ist. Für jeden Fall sind alle Jene, sowohl von der Uebnahme, als der Fortsetzung einer solchen Pachtung ausgeschlossen, welche wegen eines Verbrechens mit einer Strafe belegt, oder welche in eine criminalgerichtliche Untersuchung verfallen sind, die bloß aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben wurde. — **Drittens.** Die Versteigerung des Pachtungsobjectes geschieht öffentlich mittelst des gemischten Verfahrens durch Annahme mündlicher und schriftlicher Anbotse nach den hohen Subernial-Kundmachungen vom 26. Juni 1834, Nr. 9795/1523, und 29. Mai 1835, Nr. 11909/2610, bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung Laibach, am Schulplaz Nr. 297, am 23. September l. J. Vormittags, worüber dem Ersteh die Erledigung mit möglichster Beschleunigung bekannt gegeben werden wird. — Würde aber die Zustellung der Erledigung, wegen Abwesenheit des Erstehers und Abgang eines Bevollmächtigten nicht geschehen können, oder sonst das Ge-

fäß die persönliche Zustellung nicht passend finden, so soll die Ueberreichung der Erledigung bei der Steuerbezirks-Obrigkeit, in deren Bezirke die Versteigerung Statt gefunden hat, zur weiteren Verständigung der Parthei, die Wirkung der persönlichen Zustellung vertreten. — **Viertens.** Der Ausrufspreis für das zu verpachtende Object ist ein zu entrichtender Pachtschilling, und zwar vom Weinschanke mit 11935 fl. 21 kr., und vom Fleischverschleiß mit 2623 fl. 30 kr., zusammen 14558 fl. 51 kr., sage: Vierzehn Tausend fünf Hundert Fünzig Acht Gulden 51 Kreuzer, rückfichtlich aber der k. k. Bezirk-Obrigkeit Umgebung Laibach unterstehenden Steuerbezirke. — **Fünftens.** Diejenigen, welche an der Versteigerung Theil nehmen wollen, haben einen, dem zehnten Theile des Ausrufspreises gleichkommenden Betrag im Baaren, oder in öffentlichen Obligationen nach dem zur Zeit des Erlages bekannten börsemäßigen Coursverthe derselben zu erlegen, nach beendigter Licitation wird bloß der vom Bestbieter erlegte Betrag zurückbehalten, den übrigen Licitanten aber werden ihre Baudien zurückgestellt werden. — **Sechstens.** Vor dem Antritte der Pachtung, und zwar längstens binnen acht Tagen von der geschehenen Zustellung der Ratification der Pachtversteigerung, hat der Pächter den vierten Theil des für ein Jahr bedungenen Pachtschillings als Caution im Baaren oder in öffentlichen Obligationen auf die im vorstehendem Absätze bemerkte Art, oder in Pragmatical-Hypothek, die der Pächter auf eigene Kosten dem Gefälle grundbüchlich zu verschreiben hat, bei dieser Cameral-Bezirks-Verwaltung zu erlegen, wobei der als Wadium bereits erliegende Betrag einzurechnen, oder Falls die ganze Caution mittelst einer Realhypothek bestellt würde, zurück zu stellen sein wird. — Vom Beginnen der Pachtperiode wird der Pächter durch den betreffenden Gefällebeamten in das Pachtgeschäft eingesetzt, ihm der hierauf sich beziehende Auszug aus der amtlichen Vormerkung über die Verzehrungssteuer-Pflichtigen übergeben, und selber auf geeignete Weise der Steuerbezirks-Obrigkeit und den Verzehrungssteuer-Pflichtigen, die es betrifft, angekündigt werden. — **Siebent-**

ten s. So wie der Pächter in alle Rechte und Verpflichtungen der Gefällen = Verwaltung, mit Ausnahme der im §. 22 der oben angeführten Circular = Verordnung angedeuteten zwei Punkte, und mit Rücksicht auf dem, in dem, jenem Circulare beigefügten Anhange zu diesem Paragraphen gemachten Vorbehalt, vollständig eintritt, so wird er hiermit ausdrücklich verpflichtet, sich auch genau nach den in jener Circular = Verordnung enthaltenen oder seitdem erlassenen Vorschriften zu benehmen, und allen während der Dauer der Pachtung in Bezug auf das verpachtete Gefälle ergehenden Anordnungen Folge zu leisten. — Achtens. Wenn der Pächter bei der Einhebung der Gebühr einen höheren Betrag, als der Tarif ausspricht, oder überhaupt einen Betrag ungebührlich einhebt, hat derselbe nicht nur jenen Betrag, welchen er über den Tarifsatz, sondern auch jenen Steuerbetrag, welchen er überhaupt von den Partheien ungebührlich eingehoben hat, denselben rückvergüten, überdieß auch den zwanzigfachen Betrag dessen, was er widerrechtlich eingehoben hat, dem Gefälle als Strafe zu erlegen; er haftet in diesem Falle, so wie überhaupt für das Benehmen der zur Handhabung seiner Pachtungsrechte bestellten Personen. — Geschieht übrigens eine Uebertretung der Verzehrssteuer = Vorschriften unter dem Einflusse des Pächters, so wird die eingebrachte Strafe dem Aerar verrechnet. Wenn insbesondere im Laufe der Pachtung neue steuerpflichtige Gewerbsunternehmungen entstehen, und der Pächter die Ausübung derselben gestattet, ohne daß die Parthei den vorgeschriebenen gefällsämlichen Erlaubnißschein gelöst, und sich damit bei ihm ausgewiesen hat, so hat der für diese Uebertretung der Gefälls = Vorschriften zu entrichtende Strafbetrag nicht dem Pächter, sondern dem Aerar zur Disposition anheim zu fallen. — Neuntens. Dem Pächter ist unbenommen, seine Pachtung ganz oder theilweise an Unterpächter zu überlassen, allein diese werden vom Gefälle bloß als Agenten des Pächters angesehen, welcher demungeachtet für alle Punkte des Pachtvertrages in der Haftung und dem Gefälle verantwortlich bleibt. — Zehntens. Für den Ausrufspreis wird verpachtender Seite keine, wie immer geartete, also auch nicht im Falle einer behaupteten Verletzung über die Hälfte eine Haftung übernommen. Ein während der Dauer der Pachtung eintretender zufälliger Umstand, welcher eine Vermehrung oder Verminderung der Verzehrung zur Folge hat, soll an den Bestimmun-

gen des Pachtvertrages nicht die mindeste Veränderung hervorbringen können; nur in dem Falle, wenn während der Dauer des Vertrages in den Tarifätzen, oder in den sonstigen wesentlichen Bestimmungen der Verzehrssteuer eine gesetzliche Aenderung vorgeht, so bleibt es jedem Theile vorbehalten, wenigstens drei Monate vor Eintritt der gesetzlichen Aenderung den Pachtvertrag aufzukündigen. Erfolgt keine solche Aufkündigung, so hat der Vertrag durch seine ganze Dauer in Kraft zu bleiben. — Wenn in dem Bezirke des Pächters während der Pachtzeit die Pachtung berührende, verzehrungssteuerpflichtige Unternehmungen zuwachsen, so wird derselbe hiervon nach Maßgabe der einlangenden Anmeldungen von dem betreffenden Gefällsbeamten unverzüglich in die Kenntniß gesetzt werden. — Elftens. Den bedungenen Pachtzins ist der Pächter in gleichen monatlichen Raten am letzten Tage eines jeden Monats, und wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag wäre, am vorausgehenden Werktag an die ihm bezeichnete Casse abzuführen verpflichtet. Wenn die Caution in Baarem bestellt worden, so kann deren Betrag auf Verlangen des Pächters beim Ausgange der Pachtzeit den drei letzten Monatsraten des Pachtzins zur Hälfte, nämlich dergestalt eingerechnet werden, daß in diesen Monaten immer nur die Hälfte des entfallenden Pachtzins vom Pächter abzuführen, die andere Hälfte aber aus der Caution zu entnehmen sein würde, deren Rest sodann nach geendeter Pachtung dem Pächter, wofern das Gefälle keinen weiteren Anspruch an ihn zu stellen hat, zu verabsolgen sein wird. — Zwölftens. Wenn der Pächter mit einer Pachtzins = Rate im Rückstande bleibt, so soll dem Gefälle das Recht zustehen, den Ausstand ohne Weiterem von dem säumigen Pächter entweder im gerichtlichen Executionswege oder auch im politischen Wege einzubringen, oder aber die weitere Einhebung des Gefälls durch einen im administrativen Wege zu bestellenden Sequester einzuleiten, oder auf Gefahr und Kosten des säumigen Pächters das Pachtobject neuerdings feil zu bieten; falls aber die Pachtversteigerung fruchtlos bliebe, die Abfindung mit den steuerpflichtigen Partheien, oder die tarifmäßige Einhebung einzuleiten, und sich rücksichtlich der Unkosten, so wie der allfälligen Differenz an der Caution, und im Nothfalle an dem übrigen Vermögen des contractbrüchigen Pächters schadlos zu halten. Ein allenfalls sich ergebendes günstigeres Resultat der Feil-

biethung oder der Abfindung, oder der tarifmäßigen Einhebung soll aber nur dem Gefälle zum Vortheile gereichen. Dieselben Rechte sollen dem Gefälle auch in dem Falle zustehen, wenn der Erstehrer den Antritt der Pachtung verweigern, oder vor, oder während der Pachtung sich offenbaren würde, daß dem Pächter ein oder das andere im zweiten Absätze des Contract's-Formulars enthaltene Hinderniß zur Ueberrnahme oder Fortsetzung der Pachtung entgegenstehe. — Dreizehnten s. Nach Abschluß der Licitation finden keine nachträgliche Anbothe Statt, und die etwa vorkommenden werden ohne Weiterem zurückgewiesen werden. — Ueber diese Pachtung wird keine besondere Vertrags-Urkunde errichtet, sondern dieses Versteigerungs-Protocoll hat im Falle der Genehmigung des Bestbothes zugleich die Stelle der Vertrags-Urkunde zu vertreten, daher selbes sogleich nach der Versteigerung in dupplo allseitig zu unterfertigen, und rücksichtlich des Erstehers mit der Unterschrift zweier Zeugen zu versehen seyn wird; wo sohin nach erfolgter Genehmigung das mit der Ratifications-Clausel versehene ungestämpelte Exemplar dem Pächter gegen dessen Empfangsbestätigung, und gegen Erlag der Stempelgebühr für das andere in den Händen der Gefällsverwaltung bleibende, und mit dem vorschriftmäßigen Stempel zu versehende Dupplicat übergeben werden soll. — Vierzehnten s. In Ansehung der beim Antritte der Pachtung mit Ende October 1835 bei den steuerpflichtigen Partheien, insofern sie nicht abgefunden sind, versteuert sich vorfindenden Vorräthe wird der davon entfallende Steuerbetrag vom austretenden Pächter eingehoben und dem antretenden Pächter vergütet werden. Dem Pächter für die künftige Pacht-dauer wird daher nur das Recht eingeräumt, von den im Pachtjahre wirklich verschlossenen Fleischgattungen und wirklich verschlossenen Getränken die Abgabe einzuziehen; die Vorräthe an versteuerten Gegenständen jeder Art, welche sich am Ende seiner Pachtzeit bei den steuerpflichtigen Partheien vorfinden, hat der Pächter entweder dem Aerar oder dem nachfolgenden Pächter zu versteuern. — Fünfzehnten s. Für den Fall, wenn der Pächter die vertragmäßigen Bedingungen nicht genau erfüllen sollte, steht es den mit der Sorge für die Erfüllung des Vertrages beauftragten Behörden frei, alle jene Maßregeln zu ergreifen, die zur unaufgehaltenen Erfüllung des Vertrages führen, wogegen aber auch dem Pächter der Rechtsweg für alle Ansprüche, die er aus dem

Vertrage machen zu können glaubt, offen stehen soll. — Sechzehnten s. Der Pächter ist verbunden, zugleich mit der gewachteten Verzehrungssteuer auch den den einzelnen Steuerbezirken, oder Hauptgemeinden hohen Orts bewilligten, oder während der Pacht-dauer bewilligt werdenden Gemeindeguschlag, wenn die Einhebung desselben von ihm gefordert wird, von den betreffenden Gewerben einzuhoben, und wenn nichts Anders verfügt wird, auf demselben Wege und zu gleicher Zeit wie den Pacht-schilling abzuführen. — Siebzehnten s. Der Pächter ist verpflichtet, auf allfälliges Verlangen der Gefälls-Behörde unverweigerlich die Einsicht in seine Rechnungen zu gestatten, und überhaupt über Aufforderung auch richtige Auszüge vorzulegen. — Achtzehnten s. Die für den Fall einer in den Tariffsähen oder den wesentlichen Bestimmungen der Verzehrungssteuer eintretenden gesetzlichen Aenderung im §. 10 vorbehaltene Aufkündigung des Pachtcontractes hat nur in Betreff jenes Steuerobjectes Platz zu greifen, welches mit einer derselben gesetzlichen Aenderung getroffen wird. In Betreff der übrigen Steuerobjecte, bei welchen keine gesetzliche Aenderung eintritt, hat der Vertrag in seiner vollen Wirksamkeit zu verbleiben. — Neunzehnten s. Der Vertrag wird zwar nur auf ein Jahr, jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung geschlossen, daß, wenn derselbe drei Monate vor Ablauf des Verwaltungsjahres 1836 weder von Seite des allerhöchsten Aerars, noch von Seite des Pächters aufgekündigt wird, derselbe auch auf ein weiteres Jahr unter der gleichen Bedingung gültig verbleiben soll. — Daher hat: Zwanzigsten s., der Pächterseher den Stempelbetrag zu dem Vertrage gegenwärtig nur nach dem für ein Jahr sich ergebenden Meistbothe, künftigher aber für jedes Jahr der Pacht-dauer mit Eintritt des Verwaltungsjahres zu entrichten. — Laibach am 7. September 1835.

### Vermischte Verlautbarungen.

3. 1295. (1)

Nr. 469.

E d i c t.

Alle Jene, welche auf den Nachlaß des am 5. April 1835 mit Hinterlassung eines schriftlichen Testaments verstorbenen Johann Pabnis, gewesenen Krämer und Realitätenbesitzer zu Raasdach, aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermögen, oder zu solchen etwas schulden, haben zu der vor diesem Bezirksgerichte auf den 30. September 1835, Vormittags um 9 Uhr angeordneten Liquidations- und Abhandlungstagung so gewiß zu erscheinen, als widri-

gens ohne Rücksicht auf Erstere der Verlaß in Gemäßheit des §. 814 b. G. B. abgehandelt und eingewortet, gegen Letztere aber nach Vorschrift der a. G. D. fúrggegangen werden würde.

Bezirksgericht Savenstein am 29. August 1835.

Z. 1291. (2)

Nr. 115.

**R u n d m a c h u n g.**

Bei der Bezirks- und Grundherrschaft Tyben und Sistani, im Görzer Kreise, sind in Erledigung gekommen, die Stellen

- 1) eines Bezirks-Commissars und gleichzeitigen Bezirks-Richters, mit einem Jahresgehälte von 1000 fl., freier Wohnung und jährlichen 36 Fúhren Holz, unter einer Cautionsleistung von 1000 fl. C. M.;
- 2) eines Steuereinnehmers, mit einem Jahresgehälte von 400 fl., freier Wohnung und verhältnismäßiger Reisenvergütung, wegen Abführung der Steuergelder, unter einer Cautionsleistung von 800 fl. C. M.;
- 3) eines politischen Actuars, mit jährlichen 400 fl. und freier Wohnung;
- 4) eines gerichtlichen Actuars, mit jährlichen 500 fl. und freier Wohnung;
- 5) eines politischen Schreibers, mit jährlichen 250 fl.;
- 6) eines Gerichtsschreibers, mit jährl. 250 fl.;
- 7) eines politischen Amtsboten und gleichzei-

- tigen Kerkermeisters, mit jährlichen 180 fl. und freier Wohnung;
- 8) eines Gerichtsboten, mit jährlichen 200 fl. und freier Wohnung;
- 9) eines Rentmeisters, mit jährlichen 400 bis 500 fl. und freier Wohnung, unter einer Cautionsleistung von 2000 fl. C. M.;
- 10) eines Rentmeistersadjuncten mit jährlichen 200 fl., freier Wohnung, oder statt derselben einem jährlichen Entgelde von 30 fl., unter einer Cautionsleistung von 800 fl. C. M.

Jedermann, der zu einer der obigen Bedienstungen zu gelangen wünscht, wird hiermit eingeladen, seine an den hochgebornen Herrn Johann Baptist Grafen von Thurn Hoffer und Valsassina, Jurisdicenten und Hauptmanns von Duino und Sistani, gerichtetes Gesuch mit Anschließung der Belege in erweisender Form über sein Vaterland, Alter, Religion und Stand, über seine Moralität und Kenntnisse, über die bisher geleisteten Dienste und den Besitz der deutschen, italienischen und illyrischen Sprache, so wie über sein Vermögen, die obgeforderten Cautionsleistungen zu leisten, bei dem obgräflichen Güter-Inspectorate in Sagrado postportofrei binnen sechs Wochen einzubringen.

Vom Graf Johann Bapt. Thurn'schen Güter-Inspectorate Sagrado den 1. September 1835.

Z. 1212. (4)

**P r o g r a m m**  
d e s

**Mehr- und Erziehungs-Institut für männliche Jugend in Laibach.**

Unterzeichneter gibt sich die Ehre, Aeltern und Vormündern in Erinnerung zu bringen, daß beim Beginne des Schuljahres 1836 Zöglinge übernommen werden.

Dieses vom hohen Gubernium autorisirte Institut erfreut sich seit fünf Jahren eines zahlreichen Besuches, und die Resultate sind bereits von sehr vielen Aeltern und sachkundigen Männern anerkannt und gewürdigt, daher man sich mit größter Zuversicht auf ihre Empfehlung berufen kann.

Dasselbst treten, wie früher, sowohl öffentliche als auch Privat-Studierende aus sämtlichen Gymnasial- und Normal-Schulclassen ein, und können gründlichen Unterricht in der französischen und italienischen Sprache, in der Musik, Zeichnen, Tanzen, und in jenen Wissenschaften erhalten, welche individuelle Verhältnisse wünschenswerth machen. Um ferner dem Wunsche mehrerer P. T. Herren Committenten hier zu entsprechen ist unter meiner Leitung ein Cours für die erste Classe errichtet, in welchem durch einen erprobten Lehrer die Schüler täglich durch acht Stunden, sowohl nützlich als angenehm, beschäftigt werden.

In Betreff der Aufnahmebedingungen beliebe man sich an den Unterzeichneten zu wenden.

**Joseph Heuschöber.**

**Aemtlliche Verlautbarungen.**

3. 1281. (3)

Nr. 11789.

**K u n d m a c h u n g.**

Die Verpachtung der allgemeinen Verzehrungssteuer von Wein, Weinmost und Maische, dann vom Fleisch-Consumo im ganzen politischen Bezirke Adelsberg wird hiemit auf ein Jahr, und zwar vom 1. November 1835 bis letzten October 1836, unter folgenden Bedingungen zur Versteigerung gebracht. — **Erstens.** Dem Pächter wird von der Staatsverwaltung das Recht eingeräumt, während dieser Zeit die Verzehrungssteuer von den obgedachten Verzehrungssteuer-Objecten nach den in dem Gubernial-Circulare vom 26. Juni 1829 Zahl 1371, dann dem beigefügten Anhang und Tariffe und nachträglichem Gubernial-Circulare vom 12. August 1830, Z. 18234, und 1. October 1830, Z. 22881, vom 5. Juli 1831, Z. 15432, vom 25. Juli 1833, Z. 16162, vom 30. Mai 1834, Z. 9384 und 26. Juni 1834, Z. 9795 — 1523, dann vom 29. Mai 1835, Zahl 11909, enthaltenen Vorschriften einzubeheben. — **Zweitens.** Zur Pachtung wird Jedermann zugelassen, welcher nach den Gesetzen und der Landesverfassung hiervon nicht ausgeschlossen ist. Für jeden Fall sind alle jene, sowohl von der Uebernahme, als der Fortsetzung einer solchen Pachtung ausgeschlossen, welche wegen eines Verbrechens mit einer Strafe belegt, oder welche in eine criminalgerichtliche Untersuchung verfallen sind, die bloß aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben wurde. — **Drittens.** Die Versteigerung des Pachtungsobjectes geschieht öffentlich mittelst des gemischten Verfahrens durch Annahme mündlicher und schriftlicher Anbothe nach den Bestimmungen des Gubernial-Circulare vom 26. Juni 1834, Z. 9795 — 1523, bei dem k. k. Cameral-Gefällen-Commissariate Adelsberg am 25. September 1835 Vormittags, unter Vorbehalt der höhern Genehmigung, worüber dem Erseher der Pachtung das Resultat mit möglichster Beschleunigung bekannt gegeben werden wird, widrigens seine Haftung für das Bestoth erlöschen, und ihm dann frei stehen soll, das Badium zurück zu fordern. — Würde aber die Zustellung der Erledigung wegen Abwesenheit des Ersehers und Abgang eines Bevollmächtigten nicht geschehen können, oder sonst das Gefälle die persönliche Zustellung nicht passend finden, so soll die Ueberreichung der Erledigung bei der Steuerbezirksobrigkeit, in deren Bezirke die Versteigerung Statt gefunden hat, zur wei-

tern Verständigung der Parthei, die Wirkung der persönlichen Zustellung vertreten. — Uebrigens wird zur Reclamation wegen verspäteter Zustellung vom Tage derselben eine fernere acht-tägige peremptorische Frist festgesetzt, nach deren unbenütztem Verstreichen jenes Befugniß gänzlich erlöschen soll. — **Viertens.** Der Ausrufspreis für das zu verpachtende Object ist ein zu entrichtender Pachtschilling von Wein und Weinmost, dann Maisch und Obstmost mit 7200 fl., und vom Fleische mit 1200 fl. — **Fünftens.** Diejenigen, welche an der Versteigerung Theil nehmen wollen, haben einen, dem zehnten Theile des Ausrufspreises gleichkommenden Betrag im Baaren, oder in öffentlichen Obligationen nach dem zur Zeit des Erlages bekannten börsenmäßigen Courswerthe derselben zu erlegen; die schriftlichen Offerte aber würden, wenn sie nicht mit dem 10 o/o Badium belegt sind, unberücksichtigt bleiben müssen. Nach beendigter Licitation wird bloß der vom Bestbieter erlegte Betrag zurückbehalten, dem übrigen Licitanten aber werden ihre Badien zurückgestellt werden. — **Sechstens.** Vor dem Antritte der Pachtung und zwar längstens binnen acht Tagen von der geschehenen Zustellung der Ratification der Pachtversteigerung hat der Pächter den vierten Theil des für ein Jahr bedingenen Pachtschillings als Caution im Baaren, oder in öffentlichen Obligationen, auf die in vorstehendem Absätze bemerkte Art, oder in Pragmatical-Hypothek, die der Pächter auf eigene Kosten dem Gefälle grundbücherlich zu verschreiben hat, bei der Cameral-Bezirks-Verwaltung Götz zu erlegen, wobei der als Badium bereits erliegende Betrag einzurechnen, oder Falls die ganze Caution mittelst einer Realhypothek bestellt würde, zurück zu stellen seyn wird. — Vom Beginnen der Pachtperiode wird der Pächter von der Gefällenbehörde in das Pachtgeschäft eingesetzt, ihm der hierauf sich beziehende Auszug aus der amtlichen Vormerkung über die Verzehrungssteuer-Pflichtigen übergeben, und selber auf geeignete Weise der Steuerbezirks Obrigkeit und den Verzehrungssteuer-Pflichtigen, die es betrifft, angekündigt werden. — **Siebentes.** So wie die Pächter in alle Rechte und Verpflichtungen der Gefällen-Verwaltung, mit Ausnahme der im §. 22 der oben angeführten Circular-Verordnung angedeuteten zwei Puncte, und mit Rücksicht auf den, in dem jenem Circulare beigefügten Anhang zu diesem Paragraphen gemachten Vorbehalt, vollständig eintritt, so wird er hiermit ausdrück-

lich verpflichtet, sich auch genau nach den in je-  
ner Circular-Berordnung enthaltenen oder seit  
dem erfolgten Bescheid zu benehmen, und  
allen während der Dauer der Pachtung in Be-  
zug auf das verpachtete Gefälle ergehenden An-  
ordnungen Folge zu leisten. — **Achtens.**  
Wenn der Pächter bei der Einhebung der Ge-  
bühr einen höhern Betrag, als der Tarif aus-  
spricht, oder überhaupt einen Betrag ungebühr-  
lich einhebt, hat derselbe nicht nur jenen Betrag,  
welchen er über den Tariffatz, sondern auch  
jenen Steuerbetrag, welchen er überhaupt von  
den Partheien ungebührlich eingehoben  
hat, denselben rückvergüten, überdies auch  
den zwanzigfachen Betrag dessen, was er wider-  
rechtlich eingehoben hat, dem Gefälle als Stra-  
fe zu erlegen; er haftet in diesem Falle, so wie  
überhaupt für das Benehmen der zur Handha-  
bung seiner Pachtungsrechte bestellten Personen.  
— Geschieht übrigens eine Uebertretung der  
Verzehrssteuer-Vorschriften unter dem Ein-  
flusse des Pächters, so wird die eingebrachte  
Strafe dem Aerar verrechnet. Wenn insbe-  
sondere im Laufe der Pachtung neue steuerpflich-  
tige Gewerksunternehmungen entstehen, und  
der Pächter die Ausübung derselben gestattet,  
ohne daß die Parthei den vorgeschriebenen ge-  
fällsämtlichen Erlaubnißschein gelöst, und sich  
damit bei ihm ausgewiesen hat, so hat der für diese  
Uebertretung der Gefälls-Vorschriften zu ent-  
richtende Strafbetrag nicht dem Pächter, son-  
dern dem Aerar zur Disposition anheim zu fal-  
len. — **Neuntens.** Dem Pächter ist unbe-  
nommen, seine Pachtung ganz oder theilweise  
an Unterpächter zu überlassen, allein diese  
werden vom Gefälle bloß als Agenten des Päch-  
ters angesehen, welcher demungeachtet für alle  
Puncte des Pachtvertrages in der Haftung und  
dem Gefälle verantwortlich bleibt. — **Zeh-  
tens.** Für den Ausreufspreis wird verpachten-  
der Seite keine wie immer geartete, also auch  
nicht im Falle einer behaupteten Verletzung  
über die Hälfte eine Haftung übernommen. Ein  
während der Dauer der Pachtung eintretender  
zufälliger Umstand, welcher eine Vermehrung  
oder Verminderung der Verzehrung zur Folge  
hat, soll an den Bestimmungen des Pacht-  
vertrages nicht die mindeste Veränderung her-  
vorbringen können; nur in dem Falle, wenn  
während der Dauer des Vertrages in den Ta-  
riffätzen, oder in den sonstigen wesentlichen Be-  
stimmungen der Verzehrungssteuer eine gesetzli-  
che Aenderung vorgeht, so bleibt es jedem Thei-  
le vorbehalten, wenigstens drei Monate vor  
Eintritt der gesetzlichen Aenderung den Pacht-

vertrag aufzukündigen. Erfolgt keine solche Auf-  
kündigung, so hat der Vertrag durch seine ganze  
Dauer in Kraft zu bleiben. — Wenn in dem  
Bezirk des Pächters während der Pachtzeit die  
Pachtung berührende, verzehrungssteuerpflich-  
tige Unternehmungen zuwachsen, so wird dersel-  
be hiervon nach Maßgabe der einlangenden An-  
meldungen von der Gefälls-Behörde unverzüg-  
lich in die Kenntniß gesetzt werden. — **Elf-  
tens.** Den bedungenen Pachtshilling ist der  
Pächter in gleichen monatlichen Raten, am letz-  
ten Tage eines jeden Monats, und wenn dies  
ein Sonn- oder Feiertag wäre, am voraus-  
gehenden Werktage an die ihm bezeichnete Cas-  
se abzuführen verpflichtet. Wenn die Caution  
in Barem bestellt worden, so kann deren Be-  
trag auf Verlangen des Pächters beim Ausgan-  
ge der Pachtzeit den drei letzten Monatsraten  
des Pachtshillings zur Hälfte, nämlich derges-  
talt eingerechnet werden, daß in diesen Mon-  
aten immer nur die Hälfte des entfallenden  
Pachtshillings vom Pächter abzuführen, die an-  
dere Hälfte aber aus der Caution zu entnehmen  
seyn würde, deren Rest sohin nach geendigter  
Pachtung dem Pächter, wofern das Gefälle kei-  
nen weiteren Anspruch an ihn zu stellen hat, zu  
verabfolgen seyn wird. — **Zwölftens.** Wenn  
der Pächter mit einer Pachtshillingsrate im Rück-  
stande bleibt, so soll dem Gefälle das Recht zu-  
stehen, den Ausstand ohne Weiterem von dem  
säumigen Pächter entweder im gerichtlichen Ex-  
ecutionswege oder auch im politischen Wege ein-  
zubringen, oder aber die weitere Einhebung  
des Gefalles durch einen im administrativen We-  
ge zu bestellenden Sequester einzuleiten, oder  
auf Gefahr und Kosten des säumigen Pächters  
das Pachtobject neuerdings feil zu bieten;  
faß aber die Pachtversteigerung fruchtlos blie-  
be, die Abfindung mit den steuerpflichtigen  
Partheien, oder die tarifmäßige Einhebung  
einzuleiten, und sich rückständig der Unkosten,  
so wie der allfälligen Differenz an der Caution,  
und im Nothfalle an dem übrigen Vermögen  
des contractbrüchigen Pächters schadlos zu hal-  
ten. Ein allenfalls sich ergebendes günstigeres  
Resultat der Feilbietung oder der Abfindung,  
oder der tarifmäßigen Einhebung soll aber nur  
dem Gefälle zum Vortheile gereichen. Diesel-  
ben Rechte sollen dem Gefälle auch in dem Fal-  
le zustehen, wenn der Erseher den Antritt der  
Pachtung verweigern, oder vor, oder während  
der Pachtung sich offenbaren würde, daß dem  
Pächter ein oder das andere im zweiten Ab-  
satze des Contract-Formulars enthaltene Hin-  
derniß zur Uebernahme oder Fortsetzung der

Pachtung entgegenstehe. — Dreizehntens. Nach Abschluß der Licitation finden keine nachträglichen Anbothe Statt, und die etwa vorkommenden werden ohne Weiterem zurückgewiesen werden. — Ueber diese Pachtung wird keine besondere Vertrags-Urkunde errichtet, sondern das Versteigerungs-Protocoll hat im Falle der Genehmigung des Bestbothes zugleich die Stelle der Vertrags-Urkunde zu vertreten, daher selbes sogleich nach der Versteigerung in dupplo allseitig zu unterfertigen, und rücksichtlich des Erstehers mit der Unterschrift zweier Zeugen zu versehen sein wird; wo sohin nach erfolgter Genehmigung das mit der Ratifications-Klausel versehene ungestämpelte Exemplar dem Pächter gegen dessen Empfangsbestätigung, und gegen Erlag der Stempelgebühr für das andere in den Händen der Gefällverwaltung bleibende, und mit dem vorgeschriebenen Stempel zu versehenes Dupplicat übergeben werden soll. — Vierzehntens. In Ansehung der beim Antritte der Pachtung mit Ende October 1835 bei den steuerpflichtigen Partheien versteuert sich vorfindenden Vorräthe, wird der davon entfallende Steuerbetrag dem antretenden Pächter vom Gefäll vergütet werden. Dem Pächter für die Pacht-dauer wird daher nur das Recht eingeräumt, von dem in der Pachtperiode geschlachteten Viehe und verschliefenen Fleische, dann eingefedelten und rücksichtlich kleinweis verkauften Getränken die Abgabe einzuziehen; die Vorräthe an versteuerten Gegenständen jeder Art, welche sich am Ende seiner Pachtzeit bei den steuerpflichtigen Partheien vorfinden, hat der Pächter jedoch entweder dem Verar oder dem nachfolgenden Pächter zu versteuern. — Fünfzehntens. Für den Fall, wenn der Pächter die vertragmäßigen Bedingungen nicht genau erfüllen sollte, steht es den mit der Sorge für die Erfüllung des Vertrages beauftragten Behörden frei, alle jene Maßregeln zu ergreifen, die zur unaufgehaltenen Erfüllung des Vertrages führen, wogegen aber auch dem Pächter der Rechtsweg für alle Ansprüche, die er aus dem Vertrage machen zu können glaubt, offen stehen soll. — Sechzehntens. Der Pächter ist verbunden, zugleich mit der gepachteten Verzehrungssteuer während der Pacht-dauer bewilligt werdenden Gemeinde-Zuschlag, wenn die Einhebung desselben von ihm gefordert wird, von den betreffenden Gewerben einzuziehen, und wenn nichts Anderes verfügt wird, auf demselben Wege und zu gleicher Zeit wie den Pacht-schilling abzuführen. —

Siebzehntens. Der Pächter ist verpflichtet, auf allfälliges Verlangen der Gefälls-Behörde unverweigerlich die Einsicht in seine Rechnungen zu gestatten, und überhaupt über Anforderung auch richtige Auszüge vorzulegen. — Achzehntens. Der Pachtvertrag wird für das Verwaltungsjahr 1836 dergestalt abgeschlossen, daß selber, wenn er drei Monate vor Ablauf des Verwaltungsjahres 1836, weder von Seite des hohen Verars, noch von Seite des Pächters aufgekündigt wird, auf ein weiteres Jahr unter der gleichen Bedingung seine Gültigkeit hat. — Neunzehntens. Die nach dem einjährigen Pacht-schillinge zu bezahlende Stempelgebühr ist der Pächter verpflichtet, sogleich, dann für jedes der nachfolgenden Jahre, durch welche dieser Vertrag aufrecht erhalten wird, die entfallende Stempelgebühr aber seiner Zeit ebenfalls nachträglich zu berichtigen. — R. R. Cameral-Bezirks-Verwaltung. Görz am 2. September 1835.

### Vermischte Verlautbarungen.

3. 1274. (3)

Nr. 609.

#### E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Glödnig wird bekannt gemacht: Dasselbe habe die Reassumirung der, in der Executionssache der Eugia und Barbara Thomschitsch, wider Jacob Thomschitsch von Tazen, wegen aus dem w. a. Vergleichs ddo. 1. Juli 1824 schuldigen 500 fl. c. s. c., mittelst dießgerichtlichen Coictes vom 12. September v. J. und gemachten, unterm 29. desselben Monats aber sistirten executiven Feilbietung der, dem Jacob Thomschitsch gehörigen, zu Tazen gelegenen, dem Gute Ruzing sub Rect. Nr. 65 unterthänigen Ganzhube sammt Zugehör, im gerichtlich erbobenen Schätzungswerte von 1346 fl. 54 kr. bewilliget, und zur Vornahme dieser Feilbietung drei Termine, auf den 4. September, 6. October und 5. November l. J., jedesmal von 9 bis 12 Uhr Vormittags, im Orte der Realität zu Tazen mit dem Besatze angeordnet, daß diese Realität sammt Zugehör bey der ersten und zweiten Feilbietung nicht unter der Schätzung, bey der dritten Licitation aber um den wie immer gearteten Anbot an den Meistbiethenden überlassen würde.

Die Schätzung, der Grundbucheextract und die Licitationsbedingungen können täglich in den gewöhnlichen Amtsstunden bey diesem Gerichte eingesehen werden.

Bezirksgericht Glödnig am 5. August 1835.

Anmerkung. Bey der ersten Feilbietungstagung ist kein Kauflustiger erschienen.

3. 1276. (3)

Nr. 1440.

#### E d i c t.

Alle Jene, die bei dem Verlasse des zu Podgorizza verstorbenen Joseph Schittwaig, aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch

zu machen berechtigt zu sein glauben, haben selben bei der dießfalls auf den 29. September l. J., früh um 9 Uhr vor diesem Gerichte anberaumten Liquidations- und Abhandlungs-Tagsatzung so gewiß anzumelden und darzutun, widrigens sie sich die Folgen des §. 814 b. G. B. selbst zuzuschreiben haben.

Bezirksgericht Weixelberg am 7. September 1855.

S. 1275. (3) Nr. 2191.

**E d i c t.**

Von dem, mit Zuschrift des hochlöblichen k. k. Stadt- und Landrechts zu Laibach, ddo. 18. August d. J., Nr. 7196, delegirten Bezirksgerichte Rupertsdorf zu Neustadt wird hiemit bekannt gemacht: Es habe über Ansuchen des Herrn Anton Ritter von Fichtenau, testamentarischen Vormundes der brüderlich Hrn. Alois Ritter von Fichtenau'schen minderjährigen Kinder, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem zu Neustadt am 6. May l. J. verstorbenen Hrn. Alois Ritter von Fichtenau, gewesenen Stadt-Cassier und Hausbesitzer eben alhier, die Tagsatzung auf den 7. October l. J., Vormittags um 9 Uhr, vor diesem delegirten Bezirksgerichte anberaumt. Wovon nun sämmtliche Gläubiger dieß Erblassers bey dem Unhange des §. 814 b. G. B., und mit der weitern Weisung in Kenntniß gesetzt werden, daß sie zur Erweisung der Liquidität ihrer Forderungen auch alle nöthigen Rechtsbehelfe beizubringen haben.

Vom delegirten Bezirksgerichte Rupertsdorf zu Neustadt am 5. September 1855.

S. 1275. (3) J. Nr. 1439.

**E d i c t.**

Alle Jene, die bei dem Verlasse des zu Zetta verstorbenen Gregor Peterlin, aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen berechtigt zu seyn glauben, haben selben bey der dießfalls auf den 29. September l. J., früh 9 Uhr vor diesem Gerichte anberaumten Liquidations- und Abhandlungs-Tagsatzung so gewiß anzumelden und darzutun, widrigens sie sich die Folgen des §. 814 b. G. B. selbst zuzuschreiben haben.

Bezirksgericht Weixelberg am 7. September 1855.

S. 1286. (3) Nr. 2837.

**E d i c t.**

Von dem Bezirksgerichte Haasberg wird dem unwissend wo befindlichen Johann Nessel und seinen gleichfalls unbekanntem Erben, mittelst gegenwärtigen Edictes erinnert: Es haben wider sie bey diesem Gerichte der Paul Opeska und Georg Dujak von Zirkniz, und zwar ein jeder die separate Klage auf Zuerkennung des Eigenthums der Hälfte der, dem Grundbuche der Herrschaft Freudenthal sub Urb. Nr. 577 dienstbaren Wiese Laas u. Pretershie craven Nunouze bey Zirkniz, aus dem Rechtstitel der Erfindung angebracht, worüber die Tagsatzungen auf den 14. December l. J., früh um 9 Uhr bey diesem Gerichte angeordnet

worden sind. Da der Aufenthaltsort der Beklagten diesem Gerichte unbekannt ist, und weil sie vielleicht aus den k. k. Erbländern abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertretung und auf ihre Gefahr und Unkosten den Herrn Ignaz Hieße von Haasberg als Curator aufgestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Die Beklagten werden daher hievon zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte nachmahlich zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Abgange einzuschreiten wissen mögen, insbesondere, da sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst bezumessen haben werden.

Bezirksgericht Haasberg am 31. August 1855.

S. 1273. (3) J. Nr. 1444.

**E d i c t.**

Alle Jene, die bey dem Verlasse des zu Großlepplein verstorbenen Joseph Poderschar, aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen berechtigt zu seyn glauben, haben selben bey der dießfalls auf den 29. September l. J., früh 9 Uhr vor diesem Gerichte anberaumten Liquidations- und Abhandlungs-Tagsatzung so gewiß anzumelden und darzutun, widrigens sie sich die Folgen des §. 814 b. G. B. selbst zuzuschreiben haben.

Bezirksgericht Weixelberg am 7. September 1855.

S. 1292. (2)

**Licitations-Anzeige.**

Im Hause Nr. 3 am Plaze, im zweiten Stocke, werden Dienstag den 22. d. M., zu den gewöhnlichen Amtsstunden verschiedene Einrichtungsstücke und Küchengeräthschaften, zwei Stockuhren, ein ganz neuer Civil-Beamten-Degen, eine Uniform für die IX. Diäten-Classen, wie auch mehrere Bücher licitando verkauft werden.

S. 1224. (3)

Eine gemischte Waarenhandlung sammt Haus et Grundstücken, in einer Provinzial-Stadt Obersteyers, ist aus freyer Hand um den Schätzungswert zu sehr billigen Bedingungen zu verkaufen. Nähere Auskunft ertheilt auf portofreyer Anfrage

Franz Umfahrer  
in Klagenfurt.